



---

**Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft/Heizung nach SGB II**

**1. Gesetzliche Regelung bis Ende 2005**

Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) tragen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Kommunen die notwendigen Leistungen für Unterkunft und Heizung. Das hat insofern praktische Bedeutung, als damit die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten durch jede einzelne Kommune erfolgen kann.

Mit Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 sollte sich der Bund zweckgebunden an diesen Kosten beteiligen, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und den sich daraus ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. Die Beteiligungsquote des Bundes an den Unterkunfts- und Heizungskosten war für das Jahr 2005 zunächst auf 29,1 % festgelegt worden mit der Verpflichtung, diesen Anteil zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 einer Revision zu unterziehen. Mit der Revision zum 1. Oktober sollte auch der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt werden. Die Berechnung des Anteils basiert auf den gesetzlichen Vorgaben aus der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II - Überprüfungs- und Anpassungskriterien -, der im Vermittlungsausschuss 2004 zugestimmt wurde.

**2. Revisionsverfahren**

Die durch die Bundesregierung zum 1. Oktober 2005 nach dieser Berechnungsgrundlage vorgenommene Revision ergab, dass die Kommunen im Jahre 2005 geringer belastet waren als angenommen und deren vorgesehene Gesamtentlastung von 2,5 Milliarden Euro jährlich bereits erreicht war, ohne dass der Bund noch einen Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Verpflegung leisten müsste.

Durch eine Änderung des SGB II (Gesetzentwurf Oktober 2005 - BR-Drucks. 742/05) sollte daher rückwirkend der Anteil des Bundes an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende für das Jahr 2005 gestrichen werden; die Festsetzung des Anteils für 2006 sollte auf 0 v. H. festgesetzt werden. Weitere Überprüfungen des Bundesanteils sollten zum 1. Oktober 2006 und 2007 stattfinden. Durch diese Neuregelung sollte der Bundeshaushalt im Jahr 2005 um mindestens 3,2 Milliarden Euro entlastet und für das Jahr 2006 eine Haushaltsbelastung vermieden werden.

Der Bundesrat, der dem Gesetzentwurf zustimmen musste, lehnte die von der Bundesregierung beabsichtigte Absenkung des Bundesanteils auf Null in den Jahren 2005 und 2006 mit der Begründung ab, dass sich die beabsichtigte Gesetzesänderung des SGB II nicht an der tatsächlichen Finanzentwicklung orientieren würde und die gesetzlichen Vorgaben, die die Berechnung des Bundesanteils regelten, weiterhin gravierend fehlerhafte Parameter enthielten, die zu einer evident überhöhten fiktiven Entlastung der Länder und Kommunen führten. Nach einem dem Bundesrat vorliegenden Ergebnis einer kommunalen Datenerhebung, die unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorgenommen wurde, wäre vielmehr ein Bundesanteil in Höhe von 34,4 % erforderlich, um die versprochene Entlastung der Kommunen zu gewährleisten.

Der Bundesrat forderte deshalb die Bundesregierung auf, bis zu einer generellen Neuregelung den festgelegten Bundesanteil in Höhe von 29,1 % für die kommunalen Träger zu gewährleisten (BR-Drucks. 742/05 Beschluss).

Den zuständigen Ressorts der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden übermittelte die Bundesregierung ebenfalls ihre Berechnungsgrundlage im Zuge der Einleitung des parlamentarischen Verfahrens mit dem Ziel, im Rahmen von Gesprächen, die Ende November und Anfang Dezember 2005 anberaunt waren, möglichst einvernehmlich Einigung über die Höhe der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten zu erzielen. In den Gesprächen war keine Einigung möglich (BT-Drucks. 16/220).

### **3. Gesetzliche Neuregelung für die Jahre 2005 und 2006**

Die Bundesregierung beschloss deshalb, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Der Bundestag hat am 15. Dezember 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf als Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. Danach wird für die Jahre 2005 und 2006 der Beteiligungssatz des Bundes von 29,1 % ohne Revision beibehalten. Die Beteiligung ab 2007 soll durch Bundesgesetz neu geregelt werden. Das Gesetz trat am 31. Dezember 2005 in Kraft.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Beteiligung des Bundes für das Jahr 2005 an den Kosten für Unterkunft und Heizung mit einem Anteil von 29,1 % ergeben sich Mehrausgaben von rund 400 Millionen Euro gegenüber dem Ansatz im Bundeshaushalt. Für das Jahr 2006 belaufen sich die Kosten bei einer Bundesbeteiligung von 29,1 % bei rund 3,5 Milliarden Euro. Im 1. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2006 waren hierfür noch keine Mittel eingeplant (Quelle: BT-Drucks. 16/253).

#### Quellen:

- BR-Drucks. 742/05 vom 14.10.2005
- BR-Drucks. 742/05 (Beschluss) vom 25.11.2005
- BT-Drucks. 16/220 vom 14.12.2005
- BT-Drucks. 16/253 vom 14.12.2005